



Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 81532 München

Az: 44-1063.12111 FB 09564
Gegen Postzustellungsurkunde

Stadt Nürnberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Scha

Amt für Stadtforschung und Statistik	
Eing.: 28. NOV. 2013	
An	z.K.
z.A.	z.w.V.
	Rückspr.
	Antw.Entw.

per Fax verbav

OBERBÜRGERMEISTER	
26. NOV. 2013	
STA	z.w.V.
RA/NO	X
Anzahl der Unterschriften vorlegen	

Handz. 21458

Ihr Zeichen Unsere Zeichen Bearbeiter Tel. 089 2119-7654 E-Mail: zensus-ewz@statistik.bayern.de
Ihre Nachricht 44-1063.12111- Zensusteam Fax 089 2119-7650 München, 25.11.2013

**Zensus 2011;
Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG),
Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011
gem. Art. 26 Abs. 2 BayStatG**

Anlage: Datenblatt mit Angaben zur Ermittlung der Einwohnerzahl der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir nehmen Bezug auf Ihre Stellungnahme(n) sowie unser Schreiben vom 20.11.2013, mit dem wir auf Ihre Stellungnahme und Fragen geantwortet haben.
Aufgrund der Ergebnisse des Zensus 2011 ergeht folgender

B e s c h e i d :

Für die Stadt Nürnberg wird zum 9. Mai 2011 eine amtliche Einwohnerzahl von 486314 Personen festgestellt.

Begründung:

1. Zuständigkeit des Landesamtes und Begriff der amtlichen Einwohnerzahl:

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) stellt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den registrierten Zensus im Jahre

2011 (Zensusgesetz 2011 - ZensG 2011) vom 8. Juli 2009, BGBl. I S. 1781 sowie Abschnitt V des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990, zuletzt geändert am 23. Juli 2010 (GVBl 2010, S. 321), die durch den Zensus 2011 mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden fest. Art. 26 Abs. 2 BayStatG verleiht dem Landesamt die Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden durch Verwaltungsakt verbindlich festzustellen. Die verbindlich festgestellten Einwohnerzahlen sind die gesicherte Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz - BevStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1290). Diese fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen dienen als maßgebliche Bemessungsgrundlage, z. B. beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise.

Die amtliche Einwohnerzahl einer Gemeinde ist dabei gem. § 2 Abs. 2 ZensG 2011 die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort in der Gemeinde haben. Der übliche Aufenthaltsort einer Person ist der Ort, an dem sie nach den melderechtlichen Vorschriften mit nur einer alleinigen Wohnung oder mit ihrer Hauptwohnung gemeldet sein sollte. Grundlage der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die Personendatensätze, die von den Meldebehörden dem LfStAD gem. § 3 ZensG 2011 übermittelt wurden. Die Einwohnerzahl ergibt sich dabei allerdings nicht durch eine einfache Auszählung der gelieferten Angaben aus den Melderegistern. Im Zensusgesetz 2011 ist vielmehr eine Reihe von korrigierenden Maßnahmen vorgesehen.

2. Erläuterung der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl bei Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern:

Der Zensus 2011, d.h. die Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung mit Stand vom 9. Mai 2011, erfolgte erstmals im Wege eines registergestützten Verfahrens. Dabei wurden bereits vorliegende Angaben aus Verwaltungsregistern genutzt, die um Befragungen der Bevölkerung ergänzt und gegebenenfalls statistisch korrigiert wurden.

Rechtsgrundlagen für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen sind das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 - ZensVorbG 2011) vom 8. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2808) und das Zensusgesetz 2011, die Verordnung über Verfahren und Umfang der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zum Zensusgesetz 2011 (Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011 - StichprobenV) vom 25. Juni 2010 (BGBl. I S. 830) sowie die Sonderregelungen für die Durchführung des Zensus 2011 in Abschnitt V des Bayerischen Statistikgesetzes.

Für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen und die Durchführung des Zensus 2011 hat das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Länder nach den Bestimmungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 ein Anschriften- und Gebäuderegister (AGR) aufgebaut. Das AGR diente zur Steuerung aller Erhebungsteile des Zensus 2011 und lieferte die Auswahlgrundlage für die von den kommunalen Erhebungsstellen durchgeführte Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis.

Zentrale Einheit für alle Zusammenführungen im Zensus 2011 war dabei die Anschrift. In allen Erhebungsteilen des Zensus 2011 wurden die Anschriften in der gleichen Art und Weise abgegrenzt. Auf Basis der Anschriften des AGR erfolgte die Zensusdurchführung nach den Regelungen des Zensusgesetzes 2011. Dabei wurden die von den Kommunen an mehreren Stichtagen übermittelten Angaben aus den Melderegistern an die Anschriften des AGR angebunden. Für alle weiteren Erhebungen stellten die Anschriften des AGR den Ausgangsdatenbestand dar, der nach zwei grundsätzlichen Teilmengen unterschieden wurde:

- **Sonderanschriften**, d. h. Anschriften mit überwiegend Sonderbereichen: Sonderbereiche sind Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die der – in der Regel längerfristigen – Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen (§ 2 Abs. 5 ZensG 2011). Zu den Sonderbereichen zählen beispielsweise Studentenwohnheime, Klöster und Justizvollzugsanstalten.

- **Normalanschriften**, d. h. Anschriften, an denen sich überwiegend keine Sonderbereiche befinden.

In beiden Teilmengen wurden ergänzende Korrekturmechanismen eingesetzt, um Über- und Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen im Rahmen des Zensus 2011 statistisch zu korrigieren. Diese Korrektur fand ausschließlich im abgeschotteten Bereich der amtlichen Statistik statt. Angaben aus den Erhebungen flossen nicht in die Verwaltung zurück.

In Ihrer Gemeinde, die zu diesem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt mindestens 10 000 Einwohner hatte, wurde die Bevölkerungszahl wie folgt ermittelt:

1. Ein Verfahren zur Korrektur der Angaben aus den Melderegistern für **Normalanschriften** war zunächst die Mehrfachfalluntersuchung gem. § 15 ZensG 2011. Folgende Vorgehensweise kam hierbei zum Einsatz: Zunächst wurde vom Statistischen Bundesamt geprüft, ob Personen bundesweit für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung (Mehrfachfälle) gemeldet sind. Diese Mehrfachfälle wurden, sofern ausschließlich Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern betroffen waren, anschließend vom Statistischen Bundesamt anhand des maßgeblichen Entscheidungskriteriums, dem jeweiligen Einzugsdatum der betroffenen Personen, maschinell bereinigt. War jedoch mindestens eine Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern betroffen, so wurde der tatsächliche Wohnungsstatus der Personen mit Hilfe eines Fragebogens zur Klärung des Wohnsitzes festgestellt. Zudem wurden Meldedatensätze ermittelt, nach denen eine Person bundesweit nur mit Nebenwohnung(en) gemeldet war, aber keine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung hatte. Diese Fälle wurden im Rahmen der Befragung zur Klärung des Wohnsitzes gem. § 15 Abs. 3 und 4 ZensG 2011 geklärt.

2. Für **Sonderanschriften** wurde eine Vollerhebung gem. § 8 Abs. 1 ZensG 2011 durchgeführt. An Sonderanschriften wurde unmittelbar erhoben, welche Personen dort wohnhaft sind. Da eine Unterbringung an einer Sonderanschrift nicht bedeutet, dass eine Person keine weitere Wohnung hat, schloss sich an die Erhebung noch eine Mehrfachfalluntersuchung gem. § 8 Abs. 2 ZensG 2011 an. Dabei wurde überprüft, ob die Person an einer weiteren Anschrift in Deutschland gemeldet ist. Wenn dies der Fall war, wurde festgelegt, welche Anschrift als Hauptwohnung und welche Anschrift als Nebenwohnung angenommen wird. Hierzu erfolgte auf

der Basis der gem. § 8 Abs. 1 ZensG 2011 erhobenen Merkmale die sog. Wohnstatusfeststellung. Hierbei wurde ein objektivierter Einwohnerbegriff verwendet, dem die Regel des § 12 i.V.m. § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342) zugrunde liegt:

- (a) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung (bei Aufenthalt ab sechs Monaten an der Sonderanschrift);
- (b) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift);
- (c) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten (in der Regel die Wohnung außerhalb der Sonderanschrift).

3. Für Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern kam ein weiteres anderes Korrekturverfahren zum Einsatz als für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Beim Zensustest, bei dem die Methode des registergestützten Zensus in den Jahren 2001 bis 2003 getestet wurde, stellte sich heraus, dass Über- und Untererfassungen in den Angaben aus den Melderegistern sich unterschiedlich auf die Gemeindegrößen verteilen. Tendenziell wiesen größere Gemeinden nicht nur absolut höhere Zahlen, sondern auch anteilig höhere Raten an Übererfassungen (sog. Karteileichen) und Untererfassungen (sog. Fehlbestände) auf. Daraus resultiert für kleine und große Gemeinden ein unterschiedlich großer Korrekturbedarf der Auszählung der Angaben aus dem Melderegister. In Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern lässt sich ein um diese Über- und Untererfassungen bereinigter Datenbestand am effizientesten erzeugen, indem das Ausmaß an Über- und Untererfassungen über eine geschichtete Zufallsstichprobe von Anschriften erfasst und für die Gemeinde hochgerechnet wird. Unterhalb einer gewissen Gemeindegröße wäre eine solche Stichprobe aber ineffizient, da man einen sehr hohen Anteil an Personen in dieser Gemeinde befragen müsste, um eine vergleichbare Genauigkeit zu erzielen. Bei kleineren Gemeinden hat es sich als sinnvoller herausgestellt, Unstimmigkeiten zwischen den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und den Angaben aus dem Melderegister zu untersuchen und durch eine Befragung zu klären. Beim Zensus 2011 kam daher bei Ge-

meinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ein anderes Verfahren als bei den Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zum Einsatz.

Um die Durchführung des Zensus planen zu können, war es erforderlich, mit genügend Vorlauf zum Zensusstichtag feste Bezugsgrößen für Gebietsstand und Einwohnerzahlen zu setzen. Gem. § 2 Abs. 6 ZensG 2011 wurde hierfür das Datum 31. Dezember 2009 zugrunde gelegt; in § 2 Abs. 6 S. 2 ZensG 2011 wurden Ausnahmen geregelt. In Ihrer Gemeinde, die zu diesem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt mindestens 10 000 Einwohner hatte, wurde daher als weiteres Korrekturverfahren die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis gem. § 7 ZensG 2011 durchgeführt. Die Haushaltebefragung diente nicht nur der statistischen Korrektur von Fehlern in den Angaben aus den Melderegistern und damit der Einwohnerzahlermittlung, sondern auch der Ermittlung weiterer statistischer Merkmale, welche nicht in Registern enthalten sind.

Nach der Erhebung und Aufbereitung der Haushaltebefragung fand für jede Stichprobenanschrift ein Vergleich zwischen den Angaben aus dem Melderegister und den Erhebungsdaten statt. Am Ende dieses Abgleichs war also bekannt, wie viele Über- und Untererfassungen in den Meldedaten an den Stichprobenanschriften einer Gemeinde vorlagen. Durch die anschließende Hochrechnung konnten dann die Über- und Untererfassungen für jede Gemeinde insgesamt festgestellt werden.

Die hochgerechneten Befunde der Haushaltsstichprobe bildeten einen wesentlichen Bestandteil zur Ermittlung der Einwohnerzahl für Ihre Gemeinde. Die Haushaltsstichprobe ist hierzu als geschichtete Zufallsstichprobe konzipiert worden. Als Schichtungsmerkmal diente die Anschriftengröße, d. h. die Zahl der an dieser Anschrift gemeldeten Personen. Die gebildeten Anschriftengrößenklassen haben dabei unterschiedliche Auswahlätze, die von der Gebäudegrößenstruktur der Gemeinde abhängen, so dass für jede Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnern eine optimierte Stichprobenauswahl erfolgte.

In Tabelle 1 sind die angewandten Korrekturverfahren im Überblick zusammengefasst.

Tabelle 1: Korrekturverfahren beim Zensus 2011

Wirksame Korrekturverfahren für die amtliche Einwohnerzahl für Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern	Teilmenge der Zensusdatensätze
Mehrfachfalluntersuchung (§ 15 ZensG 2011) a) mit mehrfacher Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung und daraus resultierender maschineller Korrektur anhand des Einzugsdatums bzw. Befragung zur Klärung des Wohnsitzes b) ausschließlich mit Nebenwohnsitz(en) und daraus resultierender Befragung zur Klärung des Wohnsitzes	Normalanschriften
Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 8 ZensG 2011)	Sonderanschriften
Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 7 ZensG 2011)	Normalanschriften und Sonderanschriften

Die von Ihrer Meldebehörde dem LfStaD gem. § 3 ZensG 2011 übermittelten Personendatensätze ergeben in Kombination mit den oben aufgeführten Korrekturverfahren die neu ermittelte amtliche Einwohnerzahl Ihrer Gemeinde. Wie diese sich für Ihre Gemeinde im Detail berechnet, können Sie beiliegendem Datenblatt entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach
 Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
 Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und**

soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Statistikrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Rimmelspacher

Oberregierungsrätin

Leiterin des Sachgebiets Zensus

Bevölkerung zum 9. Mai 2011

Gemeldete Personen gemäß Melderegisterbestand auf Grundlage der Datenübermittlungen der Meldebehörden gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZensG 2011 (ohne freiwillig gemeldete Personen)

davon mit Nebenwohnung	6 970
davon mit alleiniger bzw. Hauptwohnung	501 972

Ermittelte statistische Korrekturen von Über- und Untererfassungen von Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in den Melderegisterbeständen auf der Grundlage der ...

... Mehrfachfalluntersuchung
gemäß § 15 ZensG 2011

und zwar:		
Übererfassungen	-	3 315
Untererfassungen	+	9
Saldo		-3 306

... Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
gemäß § 8 ZensG 2011

und zwar:		
Übererfassungen	-	1 161
Untererfassungen	+	1 995
Saldo		834

... Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis
gemäß § 7 ZensG 2011

und zwar:		
Übererfassungen	-	22 952
Untererfassungen	+	9 766
Saldo		-13 186

Im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl	16	486 314
--	-----------	----------------

Nachrichtlich:

Genauigkeit der Ergebnisse der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis zur Ermittlung der neuen Einwohnerzahl (einfacher relativer Standardfehler)	0,33 %
--	--------

Bevölkerung zum 31.12.2011

gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011	490 085
der Volkszählung 1987/ Einwohnerzahl vom 3. Oktober 1990 (neue Bundesländer)	510 602

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Repräsentativität wurden in der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis gemäß § 7 Zensus 2011 folgende Auswahlsätze im Stadtteil 01 von Nürnberg, Stadt realisiert:

Schichtnummer des Stadtteils	Individuelle Auswahlgröße des Stadtteils (von... bis... Personen)	Anschriften mit Wohnraum		Bevölkerung		Anzahl der Kartelleichen je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der pauperen Personen je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der Befragten je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl		
		gemäß dem nach § 2 Abs. 3 Stichprobenvf für die Stichprobenziehung maßgeblichen Anschriften- und Gebäuderegister		gemäß Berichtszeitpunkt des Zensus nach § 1 Zensus 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Zensus 2011							
		im Stadtteil der Gemeinde	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen	im Stadtteil der Gemeinde	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen						
		Anzahl	%	Anzahl	%						
1	0 – 10	3 364	411	12,22	13 792	1 770	12,83	192	157	1 613	1 805
2	10 – 13	1 183	25	2,11	13 543	291	2,15	24	17	274	298
3	13 – 16	955	19	1,99	13 432	281	2,09	4	18	263	267
4	16 – 18	802	16	2,00	13 192	260	1,97	2	9	251	253
5	18 – 21	693	14	2,02	13 049	259	1,98	4	15	227	231
6	21 – 25	591	12	2,03	13 203	273	2,07	4	26	247	251
7	25 – 32	482	13	2,70	13 190	341	2,59	2	21	320	322
8	32 – 200	307	52	16,94	12 938	2 119	16,38	64	173	1 946	2 010

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Repräsentativität wurden in der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis gemäß § 7 ZensG 2011 folgende Auswahlsätze im Stadtteil 02 von Nürnberg, Stadt realisiert:

Schichtnummer des Stadtteils	Individuelle Anschriftenprobenklasse des Stadtteils der Gemeinde (von...bis...Personen)	Anschriften mit Wohnraum		Bevölkerung		Anzahl der Freizeiteinwohner je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der Kartelleichen je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der paratigen Personen je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der Existenzen je Schicht vor Hochrechnung	
		gemäß dem nach § 2 Abs. 3 StichprobenV für die Stichprobenziehung maßgeblichen Anschriften- und Gebäuderegister	gemäß dem nach § 1 ZensG 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ZensG 2011	gemäß dem nach § 2 Abs. 3 StichprobenV für die Stichprobenziehung maßgeblichen Anschriften- und Gebäuderegister	gemäß dem nach § 1 ZensG 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ZensG 2011					
		im Stadtteil der Gemeinde	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen	im Stadtteil der Gemeinde	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen					
		Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl				
1	0 – 7	6 959	397	5,70	18 602	1 146	39	37	1 109	1 148
2	7 – 12	1 988	51	2,57	18 511	498	15	29	469	484
3	12 – 15	1 401	28	2,00	18 231	384	5	21	363	368
4	15 – 18	1 132	23	2,03	18 164	357	5	23	334	339
5	18 – 21	964	19	1,97	18 124	369	9	10	359	368
6	21 – 25	817	16	1,96	17 937	362	5	26	336	341
7	25 – 34	647	16	2,47	17 892	420	12	28	392	404
8	34 – 433	348	95	27,30	17 886	5 300	114	327	4 973	5 087

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Repräsentativität wurden in der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis gemäß § 7 ZensG 2011 folgende Auswahlsätze im Stadtteil 03 von Nürnberg, Stadt realisiert:

Schichtnummer des Stadtteils	Anschrittsgrößenklasse des Stadtteils der Gemeinde (von ...bis...Personen)	Anschriften mit Wohnraum:		Bevölkerung		Anzahl der Kartelleichen je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der paarigen Personen je Schicht vor Hochrechnung	Anzahl der Existenzen je Schicht vor Hochrechnung			
		gemäß dem nach § 2 Abs. 3 Stichprobenvorgang für die Stichprobenziehung maßgeblichen Anschriften- und Gebäuderegister	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen	gemäß Bereichszeitpunkt des Zensus nach § 1 ZensG 2011 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ZensG 2011	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen						
		im Stadtteil der Gemeinde	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen	im Stadtteil der Gemeinde	hiervon wurden in die Stichprobe einbezogen						
Anzahl		%		Anzahl		%		Anzahl			
1	0 – 2	21 459	455	2,12	31 423	704	2,24	13	16	687	700
2	2 – 4	10 764	215	2,00	28 665	573	2,00	6	16	554	560
3	4 – 4	7 379	148	2,01	28 600	572	2,00	2	21	551	553
4	4 – 7	5 337	107	2,00	28 454	568	2,00	2	26	542	544
5	7 – 13	3 017	60	1,99	29 113	568	1,95	8	28	540	548
6	13 – 20	1 843	37	2,01	28 996	579	2,00	9	16	563	572
7	20 – 34	1 159	29	2,50	28 989	764	2,64	16	35	729	745
8	34 – 239	542	63	11,62	29 080	3 325	11,43	25	105	3 140	3 165